

### 15.3. Internationale Entwicklungen und rechtliche Aspekte

Frank Begemann und Siegfried Harrer, Bonn

**Pflanzen genetische Ressourcen haben aufgrund ihrer weltweiten Bedeutung für die Versorgung der Menschheit eine internationale Dimension. Neben der Sicherstellung der Erhaltung geht es dabei auch um Fragen der Nutzung, des Zugangs und der Verfügbarkeit sowie einer gerechten Aufteilung des sich aus ihrer Verwendung ergebenden Nutzens. Letzteres beinhaltet nicht nur Aspekte des Eigentums, sondern auch die Berücksichtigung von Leistungen und Beiträgen durch Züchter und Bauern bei der Erhaltung und Fortentwicklung unserer Nutzpflanzen. Die vielfältigen Aktivitäten hierzu sind heute eingebettet in die verschiedensten internationalen Rahmenbedingungen mit jeweils unterschiedlichem Rechtsstatus.**

In den fünfziger und sechziger Jahren wuchs im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft weltweit das Bewusstsein über die Bedeutung pflanzen genetischer Ressourcen, die zum einen durch die „Grüne Revolution“ verloren zu gehen drohten, zum anderen eine wesentliche Grundlage derselben waren. Internationale Organisationen begannen nach Lösungen für diesen Zielkonflikt zu suchen. Bereits 1950 veröffentlichte die Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) einen „FAO Plant Introduction Newsletter“, der Züchter über das Vorhandensein und über neue Funde von genetischem Material informierte (Pistorius 1997). Eine erste Resolution über die Bedeutung und Gefährdung pflanzen genetischer Ressourcen wurde von der FAO auf ihrer zehnten Konferenz 1959 verfasst. Über ihre bisherige Förderung bei der Einführung und Verbreitung neuer Pflanzensorten im Zuge der Entwicklungszusammenarbeit hinaus setzte sich die FAO damit erstmals auch für die Aufsammlung und Konservierung existierender Sorten ein. In Tabelle 84 sind die Entwicklungsschritte der folgenden Jahre kurz skizziert. [1]

#### **FAO federführend bei der Erhaltung genetischer Ressourcen**

Neben der FAO befasste sich auch die EUCARPIA, die Europäische Gesellschaft für Züchtungsforschung, schon ab 1959 mit Themen der Erhaltung genetischer Ressourcen (Bommer 1991). 1961 organisierte die FAO eine erste Technische Arbeitstagung über „Plant Exploration and Introduction“, um Themen der Organisation von Sammelexpeditionen, deren Ziele und Durchführung zu diskutieren. 1967 war es Sir Otto Frankel, der richtungweisend auf der Ersten Technischen Konferenz von FAO und IBP in Rom der Zukunftsaufgabe „Exploration, Nutzung und Erhaltung pflanzen genetischer Ressourcen“ Nachdruck verlieh. Es folgten unter Beteiligung des United Nations Development Programme (UNDP) und United Nations Environment Programme (UNEP) internationale Konferenzen wie die „Conference for Human Environment“ 1972 in Stockholm. Hier wurde die FAO gebeten, unter Beteiligung von UNEP ein internationales Ressourcenprogramm zu etablieren. Das führte 1974 zur Gründung des International Board for Plant Genetic Resources (IBPGR), der Vorgängerinstitution des International Plant Genetic Resources Institute (IPGRI), im Rahmen der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (CGIAR). Der IBPGR vollzog seit seiner Gründung eine rasante Entwicklung und hatte maßgeblichen Anteil am Aufbau von Genbanken in heute mehr als 100 Staaten. [2]

Tab. 84: Zeittafel internationaler Entwicklungen zum Schutz und zur Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen (PGR).

Jahr	Organisation/ Konferenz	Aktion/Vereinbarung
1950	FAO	Plant Introduction Newsletter
1959	10. FAO Konferenz in Rom	Resolution über die Bedeutung und Gefährdung der PGR
1959	2. EUCARPIA-Kongress in Köln	Gründung der Sektion „Wildarten und Primitivformen“, Vorsitz J.G.Hawkes, Birmingham
1961	1. Techn. Arbeitstagung der FAO in Rom	Thema: „Plant Exploration and Introduction“
1967	1. Techn. Konferenz der FAO/IBP in Rom	Thema: „Exploration, Utilization and Conservation of Plant Genetic Resources“
1972	FAO/UNDP/UNEP Konferenz in Stockholm	Thema „Human Environment“
1974	FAO	Gründung des IBPGR (Vorläufereinrichtung von IPGRI, jetzt Bioversity International)
1983	FAO, CPGR	Internat. Undertaking on PGR for Food and Agriculture
1989	FAO Resolution 4/89	Ergänzung des Undertaking durch Plant Breeders Rights
1991	FAO Resolution 5/89 und 3/91	Ergänzung des Undertaking durch Farmers Rights
1992	UN-Konferenz in Rio de Janeiro	Agenda 21, Convention on Biological Diversity (CBD)
1996	4. Techn. Konferenz der FAO in Leipzig	Globaler Aktionsplan zur Erhaltung und Nutzung von PGR (GPA)
2002	6. CBD-Vertragsstaatenkonferenz	Global Strategy for Plant Conservation (GSPC)
2004	FAO	International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGR)

FAO: Food and Agriculture Organisation of the United Nations. EUCARPIA: Europäische Gesellschaft für Züchtungsforschung. IBP: International Biological Program. UNDP: United Nations Development Program. UNEP: United Nations Environment Program. IBPGR: International Board for Plant Genetic Resources = zwischenzeitlich IPGRI (International Plant Genetic Resources Institute) heute: Bioversity International. CPGR: Commission for Plant Genetic Resources = heute CGRFA Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture.

Für landwirtschaftliche Nutzpflanzen richtete die FAO 1983 eine zwischenstaatliche Kommission für pflanzengenetische Ressourcen (CPGR) für die weitere Gestaltung eines effizienten globalen Systems zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen ein (Bommer 1991). Diese war unter anderem verantwortlich für die Umsetzung einer im gleichen Jahr abgeschlossenen internationalen Vereinbarung, der so genannten Internationalen Verpflichtung über Pflanzengenetische Ressourcen der FAO (FAO 1983). Diese politische, aber völkerrechtlich nicht bindende Vereinbarung war das erste umfassende internationale Übereinkommen zu pflanzengenetischen Ressourcen. Es wurde von 113 Staaten unterzeichnet und ging von dem Grundsatz aus, dass pflanzengenetische Ressourcen ein „Erbe der Menschheit“ und zum Wohle aller Menschen zu erhalten, zu erforschen und für die weitere Nutzung in Züchtung und Forschung verfügbar zu halten seien. Im Laufe der Jahre wurde das FAO-Undertaking mehrfach ergänzt, insbesondere durch Berücksichtigung der Rechte der Pflanzenzüchter (Plant Breeder's Rights; FAO Resolution 4/89) und der Beiträge der Landwirte bei der Entwicklung und Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen (Farmer's Rights; FAO Resolution 5/89). Zudem wurde 1991 das souveräne

Recht der Nationen über ihre pflanzengenetischen Ressourcen festgeschrieben und Einvernehmen darüber erzielt, die Farmer's Rights mittels eines neu einzurichtenden internationalen Fonds umzusetzen (FAO Resolution 3/91).

### ***Agenda 21 und CBD: Großer Schritt in Richtung Erhaltung Biologischer Vielfalt***

Weitere richtungsweisende Festlegungen erfolgten im Jahre 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro mit der Agenda 21 und dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD). Die CBD bildet seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1993 international die zentrale, rechtlich verbindliche Grundlage. Sie geht über die genetischen Ressourcen hinaus und schafft einen Rechtsrahmen zur Erhaltung der gesamten biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile. Sie enthält Regelungen für einen angemessenen Zugang zu den Ressourcen, die Weitergabe von einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien und für eine angemessene Finanzierung. Ferner verpflichteten sich die CBD-Unterzeichner zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Biologischen Vielfalt. Die Staaten sind aufgefordert, nationale Strategien, Programme und Pläne zu entwickeln oder anzupassen, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biologischen Vielfalt in ihre sektoralen Politiken zu integrieren. Kapitel 14 G der Agenda 21 sieht überdies vor, Kapazitäten, Programme und Strukturen für die Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen auszubauen, die Forschung zu deren Evaluierung und Nutzung zu intensivieren, Strategien zu *In-situ*-Schutzgebietsnetzen und verbesserte *Ex-situ*-Erhaltungstechniken zu entwickeln sowie weltweite *Ex-situ*-Basissammlungen einzurichten. Zudem sollten die internationale Zusammenarbeit gestärkt und ein Weltaktionsplan ausgearbeitet werden. In der Folge wurden auch regional verstärkt integrierte Erhaltungsansätze diskutiert, beispielsweise 1993 auf dem „International Symposium Plant Genetic Resources in Europe“ in Gatersleben (Begemann u. Hammer 1994).

Damit war die FAO aufgefordert, ihr globales System zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen weiter auszubauen und vor allem auch an die sich aus der CBD ergebenden Vorgaben anzupassen. Zur Unterstützung dieser Vorhaben im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen veranstaltete die FAO 1996 in Leipzig ihre 4. Internationale Technische Konferenz über pflanzengenetische Ressourcen. In Vorbereitung der Konferenz wurde der erste Weltzustandbericht über die pflanzengenetischen Ressourcen auf der Basis von 151 Länderberichten erarbeitet (FAO 1997). Dieser bildet zusammen mit dem auf der Leipzig-Konferenz verabschiedeten Global Plan of Action (GPA) zur Erhaltung und zur Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen (FAO 1996) bis heute die wichtigste Grundlage für das globale System der FAO zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen.

### **Internationaler Vertrag zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGR)**

Das 1983 verabschiedete FAO-Undertaking war eine legal nicht bindende Absichtserklärung, welche die Bedeutung der pflanzengenetischen Ressourcen unterstreicht, Standards zur Einrichtung von Genbanken vorschlägt, globale Netzwerke von *Ex-situ*-Sammlungen und *In-situ*-Beständen und ein internationales Informationssystem aufbauen wollte. Dabei

lag die Auffassung zugrunde, dass pflanzen genetische Ressourcen als gemeinsames „Erbe der Menschheit“ zum Nutzen aller frei verfügbar sein sollten. Der als Nachfolge des FAO-Undertaking entwickelte und seit Juni 2004 wirksame Internationale Vertrag zu pflanzen genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGR) stellt demgegenüber für die Vertragsstaaten (derzeit 113, Stand Juni 2007) eine völkerrechtlich bindende Vereinbarung dar. Mit der Ratifizierung dieses Vertrags verpflichteten sich die Vertragsstaaten, pflanzen genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft *in situ* und *ex situ* zu erhalten, zu charakterisieren und zu evaluieren sowie ihre nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Überdies erkannten sie darin ausdrücklich die Rechte der Bauern an: Die Vertragsstaaten werden „entsprechend ihrer Bedürfnisse und Prioritäten ....., sofern angebracht und nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Bauern ergreifen“. Das beinhaltet auch die Verpflichtung, das traditionelle Wissen von Bauern bezüglich pflanzen genetischem Material zu schützen und ihnen Rechte zur Mitwirkung bei politischen Entscheidungen und auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen zu gewähren, die sich aus der Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben.

Um den Zugang zu erleichtern und eine gerechte Aufteilung des sich aus der Nutzung der pflanzen genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile sicherzustellen, wird zwischen den Vertragsstaaten ein Multilaterales System (MS) etabliert. Es beinhaltet ausschließlich pflanzen genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die nach den Kriterien Ernährungssicherheit sowie gegenseitige Abhängigkeit festgelegt wurden und in Anlage 1 des Vertrages näher spezifiziert werden. Die Vertragsstaaten bringen die pflanzen genetischen Ressourcen der dort aufgeführten 64 Nahrungs- und Futterpflanzenarten und -gattungen, die unter ihrer Verwaltung und Kontrolle stehen und öffentlich zugänglich sind, in das MS ein. Einen weiteren Bestandteil des MS bilden die Sammlungen der internationalen Agrarforschungszentren. Jeder Vertragsstaat gewährt innerhalb des MS einen erleichterten, zügigen und kostengünstigen Zugang, allerdings ausschließlich zum Zwecke einer Nutzung in Forschung, Züchtung und Ausbildung für Ernährung und Landwirtschaft. Der Empfänger von pflanzen genetischen Ressourcen aus dem MS verpflichtet sich, keine Rechte geistigen Eigentums oder sonstige Schutzrechte für die Ressourcen, in der Form wie er sie aus dem MS erhalten hat, zu beanspruchen. Neben der Zugangsfrage regelt das MS auch die Aufteilung der Vorteile, die sich aus deren Nutzung ergeben. Diese Vorteile bestehen neben Informationsaustausch, Weitergabe von Technologien sowie Kapazitätsaufbau vor allem in der Aufteilung der finanziellen Vorteile, die sich aus der Vermarktung von Produkten ergeben, welche Material aus dem MS beinhalten. Als zentrales Regelinstrument wurde hierfür auf der 1. Vertragsstaatenkonferenz des ITPGR im Juni 2006 eine standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (sMTA) verabschiedet. Die im sMTA festgelegten Modalitäten regeln beispielsweise Form und Höhe der Zahlung, zu welchen sich die Empfänger verpflichten, für den Fall, dass sie ein Produkt vermarkten, welches Material aus dem MS beinhaltet, und den Zugang zu diesem Produkt für Forschung und Züchtung einschränken.

### **Global Crop Diversity Trust (GCDDT)**

Der Internationale Vertrag zu pflanzen genetischen Ressourcen (ITPGR) für Ernährung und Landwirtschaft stellt auch den Rahmen für den Global Crop Diversity Trust (GCDDT). Dieser ist eine unabhängige Stiftung unter internationalem Recht. Das angestrebte Stif-

tungsvermögen von 260 Mio. US\$ soll aus Spenden von Regierungen, anderen Stiftungen und der Wirtschaft aufgebracht werden. Aus den Erträgen wird ein globales rationelles Erhaltungsnetzwerk gefördert und dabei die *Ex-situ*-Erhaltung vorwiegend in Genbanken der Entwicklungsländer und der internationalen Forschungsinstitute langfristig unterstützt. Den technischen Rahmen bildet der Globale Aktionsplan (GPA) zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen. Die Stiftung GCDT wird durch einen eigenständigen Vorstand geleitet, der jedoch vom Lenkungsgremium der ITGPR politisch beraten wird. Dadurch wird sie zu einem wichtigen Finanzierungsinstrument für den ITPGR. Als Entscheidungsgrundlage für die finanzielle Förderung von Institutionen dienen beispielsweise globale Erhaltungsstrategien für einzelne Fruchtarten, die derzeit erarbeitet werden. Zum Beispiel ist die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (BAZ) an diesem Prozess beteiligt. Sie koordiniert die Ausarbeitung einer globalen Erhaltungsstrategie für genetische Ressourcen des Hafers und beteiligt sich bei der Entwicklung einer Strategie für die Erdbeere.

### Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD)

Für den (bisher) nicht durch den Internationalen Vertrag (ITPGR) geregelten Teil der pflanzengenetischen Ressourcen gelten seit 1993 mit der Ratifizierung des Rio-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) die dort festgelegten rechtlich verbindlichen Regelungen zur Erhaltung der gesamten Biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Im Jahr 2004 umfasste die CBD 188 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Gemeinschaft. Damit gilt sie in fast allen flächen- und bevölkerungsreichen Staaten außer den USA und ist neben der FAO ein weiteres internationales Forum, in dem Fragen zu (pflanzen-)genetischen Ressourcen thematisiert werden. Beispielsweise wurde zwischenzeitlich innerhalb der CBD ein eigenes Arbeitsprogramm zur Agrobiodiversität aufgenommen. Auch wurde die „Global Strategy for Plant Conservation“ (GSPC) auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) im Jahr 2002 verabschiedet. Sie betrifft in ihren verschiedenen Zielen die Erhaltung und den Schutz von pflanzengenetischen Ressourcen durch *Ex-situ*-, *In-situ*- und On-farm-Maßnahmen.

Die CBD bekräftigt die nationale Souveränität in Bezug auf die im Hoheitsgebiet vorkommenden Teile der Biologischen Vielfalt und erkennt somit das Recht zur staatlichen Regelung des Zugangs zu diesen Ressourcen (einschließlich pflanzengenetischen Ressourcen) explizit an. Die Mitgliedstaaten werden aber gleichzeitig aufgefordert, einen möglichst freien (aber deswegen nicht notwendigerweise bedingungs- und kostenlosen) Zugang zu gewähren. Voraussetzung für jede ausländische Nutzung ist grundsätzlich die Erteilung einer auf Kenntnis der Sachlage begründeten vorherigen Zustimmung (prior informed consent) durch die Vertragspartei, welche die Ressource zur Verfügung stellt. Der Zugang soll zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen (mutually agreed terms) erfolgen. Dabei sind auch Regelungen über eine Beteiligung an dem sich bei der Verwendung der genetischen Ressource ergebenden Nutzen zu vereinbaren. Diese Nutzenbeteiligung (benefit sharing) soll ausgewogen und gerecht (fair and equitable) sein und kann in Form von Technologietransfer oder Forschungsbeteiligung und bei kommerzieller Nutzung auch als Gewinnbeteiligung erfolgen. Zur Unterstützung sind die Vertragsstaaten der CBD aufgefordert, eine nationale Kontaktstelle und nach Ermessen eine oder mehrere zuständige nationale Behörden einzurichten, die für Regelungen im Bereich „Zugang und gerechter Vorteilsausgleich“ verantwortlich sind (CBD 2002).

Im Rahmen der CBD wurden bezüglich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs bei der 6. Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2002 die so genannten „Bonn-Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of Benefits arising out of their Utilization“ verabschiedet. Sie stellen rechtlich nicht bindende Empfehlungen an die Vertragsstaaten der CBD dar und beinhalten neben allgemeinen Vorgaben und Handlungshinweisen auch Elemente für eine Materialübertragungsvereinbarung (CBD 2002). Unter Berücksichtigung der „Bonn-Guidelines“ laufen derzeit (2007) im Rahmen der CBD Verhandlungen über ein „internationales Regime“ zum Thema Vorteilsausgleich.

### **Globaler Aktionsplan zur Erhaltung und zur Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und Weltzustandsbericht (GPA)**

Der 1996 in Leipzig anlässlich der 4. Technischen Konferenz der FAO von 150 Ländern verabschiedete völkerrechtlich nicht bindende Globale Aktionsplan (GPA) enthält 20 vorrangige Maßnahmenfelder, die sich inhaltlich in die Aktionsfelder *In-situ*-Erhaltung und Entwicklung, *Ex-situ*-Erhaltung, Nutzung sowie Stärkung institutioneller und personeller Kapazitäten gliedern lassen (FAO 1996). Konzeptionell neu ist im GPA die an konkrete Maßnahmen gekoppelte Verpflichtung der Staaten, ihre pflanzengenetischen Ressourcen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Dabei erfolgt eine teilweise Abkehr von der bislang praktizierten Strategie, pflanzengenetische Ressourcen im Wesentlichen *ex situ* zu erhalten. Vielmehr werden *In-situ*-Erhaltung und On-farm-Management als gleichgewichtige Maßnahmen aufgeführt. Eine zwischenstaatliche FAO-Kommission für genetische Ressourcen wurde beauftragt, den GPA auf der Basis regelmäßiger Berichte der Staaten über seine Umsetzung fortlaufend zu aktualisieren und bis 2009 einen zweiten Weltzustandsbericht zu erstellen.

### **Europäische Programme**

1980 wurde auch ein Europäisches Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen (heute: European Cooperative Programme for Plant Genetic Resources, ECPGR) gegründet, das gegenwärtig 38 Mitgliedsstaaten umfasst. Es beabsichtigt, durch fachliche Zusammenarbeit bei der langfristigen Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen Synergieeffekte zu nutzen. Es gliedert sich in sechs artenspezifische und drei thematische Netzwerke, in denen Experten zusammenarbeiten, die von Nationalen Koordinatoren nominiert werden. Das Sekretariat des ECPGR liegt zurzeit bei Bioversity International (vormals International Plant Genetic Resources Institute, IPGRI) in Rom. Die Förderung erfolgt programm- oder projektbezogen durch die Mitgliedsstaaten.

Auch von der Kommission der Europäischen Union wurden Verordnungen erlassen, um genetische Ressourcen zu erhalten und ihre Nutzung zu optimieren. Einschlägig im Hinblick auf pflanzengenetische Ressourcen ist die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Jahr 1999 und ab 2007 die entsprechende Nachfolgeverordnung „ELER“ (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), welche Landwirten für das On-farm-Management pflanzengenetischer Ressourcen Zuschüsse gewährt. In Deutschland müssten allerdings die Bundesländer entsprechende Förderprogramme anbieten, weshalb von der Verordnung bisher nur in Brandenburg und zum Teil in Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht werden kann. Gewissermaßen komplementär zur ELER-Verordnung (Schwerpunkt on farm) fördert die Verordnung (EG) Nr. 870/2004 Projekte zur Erhaltung,

Beschreibung, Sammlung und Nutzung von genetischen Ressourcen und damit hauptsächlich Maßnahmen aus dem Bereich *ex situ*. Die Projekte dieser Verordnung laufen voraussichtlich bis 2010; über eine Fortführung oder Nachfolgeverordnung ist noch nicht entschieden.

### **Patent- und Sortenschutz**

Die Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen wird im Zuge fortschreitender Globalisierung zunehmend durch immer komplexere internationale Schutzvereinbarungen im Rahmen von internationalen Handelsbeziehungen beeinflusst. Von Bedeutung ist hier vor allem das Abkommen über handelsrelevante Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS). Mit dem TRIPS-Abkommen verpflichtet die Welthandelsorganisation (WTO) ihre Mitgliedsstaaten (149; Stand Januar 2006), nationale Schutzrechte für pflanzengenetische Ressourcen einzuführen und dabei vorgegebene Mindeststandards einzuhalten.

Ein solches Rechtssystem stellt der Sortenschutz im Rahmen des Übereinkommens des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) dar (siehe S. 533 und 537), dem derzeit 64 Mitgliedsstaaten (Stand Juni 2007) angehören. Dieser regelt vor allem die Erzeugung, Vermehrung und den Verkauf von geschützten Sorten. Der Sortenschutzinhaber erhält hier das Recht, Handlungen einzuschränken und an entsprechende finanzielle Kompensationen zu knüpfen. Daneben gibt es zwingend vorgeschriebene Ausnahmeregelungen bei nicht-kommerzieller Verwendung, so für Forschungszwecke („Forschungsvorbehalt“) und für die Züchtung neuer Sorten („Züchtervorbehalt“). Für diese Zwecke dürfen auch geschützte Sorten frei verwendet werden.

In jüngerer Zeit hat vor allem die Entwicklung von neuen biotechnologischen Verfahren dazu geführt, dass genetische Ressourcen und Bestandteile davon unter bestimmten Bedingungen auch durch Patentvergabe geschützt werden können. Patentfähig sind prinzipiell Erfindungen auf allen Gebieten der Technik (einschließlich biologischem Material). Eine Erfindung muss neu sein, einen erfinderischen Schritt beinhalten und gewerblich verwertbar sein. Ob damit genetisches Material überhaupt eine Erfindung darstellen kann, ist bisher nicht einheitlich geklärt; diesbezüglich bleibt auch das TRIPS-Abkommen vage. Es ermöglicht aber seinen Mitgliedern explizit den Patentierungsausschluss für Pflanzen (allerdings nicht für Pflanzenzellen oder Gene) und für im Wesentlichen biologische Prozesse/Züchtungsverfahren.

Patentrechtssysteme können die Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen weitreichender einschränken (in der Regel gibt es dort kein Züchter- und Landwirteprivileg) als das im Rahmen eines Sortenschutzes möglich ist. Allen Schutzrechten gemeinsam ist allerdings, dass sie aufgrund der zugrunde gelegten Kriterien und Strukturen nur bedingt auf züchterisch weniger bearbeitetes Material (z.B. Landsorten) oder auf solches anwendbar sind, das im Rahmen von alternativen Anbausystemen entwickelt wurde. Die gewissermaßen als Ausgleich und nun im Rahmen des ITPGR auch völkerrechtlich verbindlich verankerten Rechte der Bauern (Farmers' Rights) bleiben bisher vage und ihre Implementierung liegt allein in der Verantwortung der einzelnen Staaten.

**Weiterführende Literatur**

- [1] Frankel, O.H., and J.G. Hawkes, 1975: Genetic resources – the past ten years and the next. In: O.H. Frankel and J.G. Hawkes, *Crop Genetic Resources for Today and Tomorrow*, 1-11. Cambridge Univ. Press, Cambridge-London-New York-Melbourne.
- [2] Bommer, D.F.R., 1991: The historical development of international collaboration in Plant genetic resources. In: Th. van Hintum, L. Frese and P.M. Perret (eds), *Crop Networks. Searching for New Concepts for Collaborative Genetic Resources Management*, 3-12. Papers of the EUCARPIA/IBPGR symposium held in Wageningen, The Netherlands, 3-6 December 1990. International Crop Networks Series No. 4. International Board for Plant Genetic Resources, Rome.

